

...weit mehr als eine Alternative !



Präsidium des Nationalrates
Parlament

Wien, 27.10.2003

Stellungnahme des Berufsverband österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeberufe – BoeGK zum Entwurf der Vereinbarung gemäß Art. 15a-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe - GZ: 40.101/17-1/03

Die neuen Sozialbetreuungsberufe Heimhelfer/in, Fach-Sozialbetreuer/in und Diplom Sozialbetreuer/in sollen in den Spezialbereichen Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung tätig werden.

Die Initiative an sich ist sehr begrüßenswert, um die zukünftige Pflege und Betreuung der österreichischen Bevölkerung zu sichern.

Bleibt es bei der Umsetzung dieses Entwurfes, sind aus Sicht des BoeGK noch einige Anpassungen erforderlich:

- ✗✗mit Ausnahme der Heimhilfen ist die Notwendigkeit der Dokumentation nicht geklärt und in den Ausbildungen nicht enthalten (die Inhalte der Pflegehelferausbildung werden nicht ausreichen für die jeweils eigenverantwortlichen Bereiche),
- ✗✗völlig ungeklärt, mit Ausnahme wiederum der Heimhilfen, sind die Bereiche, wo die Praktika stattfinden und wer die anleitenden Professionen sind,
- ✗✗der eigenverantwortliche Bereich des(r) Fach-Sozialbetreuers/in, damit gültig auch für den/die Diplom-Sozialbetreuer/in mit Schwerpunkt Altenarbeit beschreibt im Wesentlichen eigenverantwortliche Aufgaben des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, Kompetenzstreitigkeiten sind also vorhersehbar und
- ✗✗die Führungs- und Leitungsverantwortungen sind nicht geklärt.

Kommen durch den Österreich-Konvent einheitliche Strukturen und Verantwortlichkeiten für das Gesundheitswesen, die Alten- und Pflegeheime sowie für den extramuralen Bereich, empfehlen wir vom BoeGK eine Regelung der Fach-Sozialbetreuer/innen und Diplom-Sozialbetreuer/innen im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG):

- ✗✗Pflegehelfer machen eine Spezialausbildung für Altenarbeit, Behindertenarbeit oder Behindertenbegleitung, zu regeln in den § 82 bis § 104 GuKG und
- ✗✗die gehobenen Dienste für Gesundheits- und Krankenpflege machen eine Spezialausbildung für Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit oder Behindertenbegleitung nach § 17, Punkt 2 GuKG.

Dieser Vorschlag scheint im Hinblick auf die zur Zeit in Diskussion stehenden, noch zu schaffenden Karrieremöglichkeiten für die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe auch ohne oben beschriebene einheitlichen Strukturen aus dem Österreich-Konvent die zielführendere Lösung zu sein.

Forderung des BoeGK:

Im Sozialbetreuungsberufegesetz muss geregelt sein, dass Mitglieder der Sozialbetreuungsberufe, natürlich nur mit Ausbildung zur Pflegehilfe, pflegerische Aufgaben nur nach Anweisung und unter Aufsicht des **gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege** ausführen können. Somit **Das Beherrschungsdienst für e-Ges und Verfassung in V-Krankengruppe für die Führung und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.**

können auch Führung und Leitung in Pflegeeinrichtungen nur durch den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen, § 26 GuKG.

Die Heimhelfer/innen und die Fach- sowie Diplom-Sozialbetreuer/innen für Behindertenbegleitung können pflegerische Aufgaben aus Mangel an Pflegefachkompetenzen nicht übernehmen. Das Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ für die vorhin angeführten Berufe ist dafür nicht akzeptabel und erscheint fahrlässig!

Franz Allmer
(Präsident des BoeGK)